

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2922
des Abgeordneten Wolfgang Roick (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/8041

Nutzungsfreigabe brandenburgischer Wasserflächen (Partwitzer See, Geierswalder See und Großräschener See)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Der Geierswalder See ist auf Sächsischer Seite seit 2006 für Aktivitäten auf und im Wasser nutzbar. Mit der Freigabe des Barbarakanals (Überleiter 9) am 02.10.2019 kann auch die Sächsische Wasserfläche des Partwitzer Sees für den Wassersport offiziell genutzt werden. Durch beide Seen geht die Landesgrenze Brandenburg / Sachsen (Anlage). Der Brandenburger Teil der Seen ist nach wie vor nicht zur Nutzung freigegeben. Dies ist den Anwohnern und den Gästen des Lausitzer Seenlandes nicht mehr vermittelbar.

Bereits im Jahr 2009 hat sich das Land Brandenburg zur Übernahme der o.g., sowie aller weiteren Tagebaurestseen grundsätzlich bekannt. Im Jahr 2018 wurden durch den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg weitere Unterlagen zur Erklärung der allgemeinen Schiffbarkeit beim MIL Referat 42 eingereicht.

Schließlich haben am 08.07.2020 Fischerei- und Angelverbände aus Sachsen und Brandenburg eine „ARGE zur Förderung, Erhaltung und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer im Lausitzer Seenland“ gegründet und arbeiten seitdem gemeinsam an den Zielen der ARGE.

Der Großräschener See hat in diesem Jahr einen Wasserstand erreicht, der eine Nutzung aus geotechnischer Sicht ermöglicht. Da eine grundsätzliche Nutzungsfreigabe noch nicht erteilt wurde, muss die Stadt Großräschen umfangreiche Ausnahmen bei verschiedenen Ämtern und Behörden beantragen, deren Genehmigungsprozess so langwierig sind, dass der mögliche jährliche Nutzungszeitraum endet, bevor die Nutzung tatsächlich erfolgen kann.

1. Was wurde bisher unternommen, um die Nutzung der Brandenburger Wasserflächen auf dem Geierswalder und Partwitzer See zu ermöglichen?

Zu Frage 1: Das Land arbeitet zusammen mit der Region intensiv an der Schaffung der Voraussetzungen für eine Nutzung der Tagebauseen insgesamt, u. a. den beiden angefragten.

Aktuelles Sanierungsziel der LMBV ist es, bis zum Jahr 2025 die wesentlichen Sanierungsarbeiten an den Tagebauseen der Restlochkette (Sedlitzer, Großräschener See) und Überleiter auf Brandenburger Seite abzuschließen, so dass der für eine Nutzung notwendige Wasserstand in Sedlitzer und Großräschener See sowie den dann zu öffnenden Überleitern angesteuert werden kann. Wie schnell dies gelingt, ist auch von der Niederschlagsituation der kommenden Jahre abhängig. In Partwitzer und Geierswalder See ist der Zielwasserstand bereits erreicht.

Für die Nutzung der Seen bedarf es des Abschlusses einer (Zwischen-)Nutzungsvereinbarung mit der derzeitigen Eigentümerin, der LMBV, an der zurzeit gearbeitet wird. Aufgrund der andauernden Sanierungsarbeiten des Umfeldes der Tagebauseen werden die Voraussetzungen zur endgültigen Übernahme der Gewässer durch das Land 2025/26 voraussichtlich noch nicht erreicht werden können. Um diesen Zeitraum rechtlich abzusichern, planen das Land und die LMBV als Eigentümerin der Gewässer den Abschluss einer „Zwischennutzungsvereinbarung“. In dieser sollen Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten einer möglichen Nutzung der Gewässer bis zur endgültigen Übernahme durch das Land geregelt werden.

Sobald eine entsprechende Vereinbarung zwischen Land und LMBV vorliegt und die Unbedenklichkeit aus geotechnischer Sicht durch das Bergamt bescheinigt ist, kann das Verfahren zur Aufnahme zunächst des Partwitzer und Geierswalder Sees (Brandenburger Teile) und mit Erreichen des Zielwasserstands 2025/26 auch des Sedlitzer und Großräschener Sees sowie der Überleiter in die Landesschiffahrtsordnung eingeleitet werden. Aktuell gibt es dazu landesinterne Befassungen.

Zielstellung von Land und LMBV ist, dass zum Jahr 2025 sowohl die rechtlichen als auch technischen Voraussetzungen für eine öffentliche (Zwischen-)Nutzung des Großräschener, Sedlitzer, Geierswalder und Partwitzer Sees (Bbg. Teile) geschaffen sind.

2. Welche Maßnahmen sind notwendig, um den Großräschener See für die allgemeine Nutzung (Gemeingebrauch) freizugeben?

Zu Frage 2: Die in Antwort 1 erläuterten Regelungen der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten in einer Zwischennutzungsvereinbarung sind für die LMBV Voraussetzung für jegliche Nutzung (auch Gemeingebrauch). Außerdem erfolgen momentan nach Auskunft der LMBV noch Sanierungsarbeiten, die u. a. schwankende Wasserstände verursachen, jedoch bis 2025 abgeschlossen sein sollen.

3. In welchen Zeithorizonten können die genannten Seen zur touristischen Nutzung hergerichtet werden?

Zu Frage 3: Alle Planungen und Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, dass 2025/26 die Voraussetzungen für eine touristische Nutzung aller genannten Tagebauseen geschaffen sind.

4. Wann ist mit einer Übernahme der Seen als Gewässer 1. Ordnung durch das LfU zu rechnen?

Zu Frage 4: Die Voraussetzung für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zur Übereignung der genannten Tagebaurestseen an das Land ist insbesondere die Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz, welche vom LBGR festzustellen ist.